

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. Inser-
tionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unseren Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

34. Jahrgang.

Dienstag, den 22. März

1887.

Zu Kaiser Wilhelms 90. Geburtstag.

Deutschlands Dichter, Deutschlands Sänger,
Auf zum Feste, schweigt nicht länger
Unsern Kaiser zu erfreun;
Denn die ächten Deutschen Alle Stimmen ein mit mächt'gem Schalle:
Glücklich soll der Kaiser sein!

Neunzig Jahre, — welche Gnade schenkt ihm Gott auf seinem Pfade
Durch so manche Trübsal hier;
Bleibet einig mir zur Freude!
Ruft vom Thron er zu uns heute,
Das ist Deutschlands Glück und Zier.



22. März 1791

22. März 1887

Laßt dies Wort ins Herz uns schreiben,
Treu soll jeder Deutsche bleiben
Seinem deutschen Vaterland;
Einigkeit sei unsere Wehre,
Beste Schutz für Deutschlands Ehre
Goldnen Friedens Unterpfand.

Mög' ein Tag recht oft wie heute
Uns zum Segen und zur Freude
Unseres Kaisers kommen noch;
Ja wir ächten Deutschen Alle, Stimmen ein mit mächt'gem Schalle:
„Kaiser Wilhelm lebe hoch!“

Erlaß,

die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe betreffend.

Nach § 18,2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, II. Theil hat im Anschluß an das Musterungsgeschäft die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Cl. stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — dem Stadtrathe, Bürgermeister oder Gemeindevorstande — anzubringen.

Von dem Letzteren ist nach erfolgter Prüfung der Gesuche gemäß § 18,1 der Wehrordnung II. Theil eine Nachweisung, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, aufzustellen und an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission rechtzeitig einzureichen.

Die verstärkte Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen Schneeberg und Schwarzenberg wird alsdann über derartige Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Lößnitz

den 18. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an

im Rathause zu Lößnitz.

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock

den 20. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an

in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock,

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Schneeberg

den 25. April 1887, von Vormittags 1/2 Uhr an

im Gasthofe zur Sonne in Schneeberg.

über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Johanngeorgenstadt

den 27. April 1887, von Mittags 12 Uhr an

im Rathause zu Johanngeorgenstadt

und über Gesuche von Mannschaften

aus dem Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg

den 30. April 1887, von Vormittags 11 Uhr an
im Bade Ottenstein zu Schwarzenberg

Sitzung halten.

Die getroffenen Entscheidungen, welche endgültig sind und für die im Termine nicht erschienenen Reklamanten für bekannt gemacht gelten, behalten nur bis zum nächsten Klassificationstermine Gültigkeit.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 16. März 1887.

Die Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen Schneeberg und Schwarzenberg.

Der Militär-Vorsitzende:
Brachmann, Oberst z. D. und
Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende:
Frhr. v. Wirsing, Amtshauptm.
St.

Bekanntmachung,

die Berunreinigung der fließenden Wässer betr.

Da der Zustand der fließenden Wässer im achtshauptmannschaftlichen Verwaltungs-Bereiche der getroffenen Anordnungen ungeachtet noch nicht als befriedigend bezeichnet werden kann, so sieht sich die unterzeichnete Behörde zu einer Verschärfung der bisherigen, julegt unterm 12. Juni v. J. veröffentlichten Vorschriften genötigt und verordnet deshalb wie folgt:

1) Das Einwerfen von Asche, Kohlenresten und Schlacken aus den Feuerungen der Dampfkessel, Eisenwerken und Häuschen, von zerbrochenem Thongeschirr, abgenutzten Metallgegenständen, Schutt und Steinen aus Steinbrüchen, Ziegeln und Gebäuden, Eisenabfällen, Straßenlehricht, Thiercadavern, Sägespähnen, erschöpfer Löhe und ausgebrachter Farbhölzer, sowie ähnlicher Stoffe,

2) Das Zuführen nicht gellärteter Betriebswässer mit den festen Abfällen aus Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, Hütten- und Blaufarbenwerken, chemischen- und Papierfabriken, Holzsägereien, Gerbereien, Färberereien und Wollwaschereien, den Schlachthausabgängen u. s. w. in die fließenden Wässer ist verboten.